ENTSCHEIDUNG Nr. 3753/81/EGKS DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1981

über eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung der Einfuhren und der Ausfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS (1), geändert durch die Entscheidung Nr. 2796/80/EGKS (2), für 1981 verlängert durch die Entscheidung Nr. 3385/80/EGKS (3) und geändert durch die Entscheidung Nr. 1998/81/EGKS (4), hat die Kommission eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung für die Einfuhren und Ausfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die bzw. aus der Gemeinschaft eingeführt.

Die Gründe, die die Kommission zu derartigen Maßnahmen veranlaßt haben, bestehen weiterhin, d. h. die Notwendigkeit, eine umfassende Kenntnis über die Einfuhren und die Ausfuhren zu ermöglichen.

Es ist daher erforderlich, die gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS wird bis zum 31. Dezember 1982 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 31. 10. 1980, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 355 vom 30. 12. 1980, S. 43.
(4) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1981, S. 22.